

## Zur Kriegsleihe.

Zu unserer Kenntnis gelangt eine bemerkenswerte Vereinbarung zwischen dem Preußischen Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, und der dortigen Filiale der Commerz- und Disconto-Bank über die Verwendung von Lebensversicherungs- oder Kapitalversicherungs-Policen des Vereins zur Zeichnung von Kriegsleihe. Nach dieser Vereinbarung gewährt die Bank den Versicherten des Vereins ein von der Bank nicht kündbares Darlehen in Höhe der auf den gezeichneten Betrag zu leistenden Einzahlungen zum Zinssatze von 5 pCt. Die den Zeichnern zustehenden Zinsen der Kriegsleihe werden mit den der Bank zu zahlenden Darlehenszinsen verrechnet, so daß die Zeichner Zinsen in bar nicht zu zahlen haben. Der Bank ist eine Anzahlung in Höhe des zehnten Teiles des gezeichneten Betrages in bar zu leisten. An Stelle der Baranzahlung können aber auch die vom Preußischen Beamten-Verein ausgestellten Lebens- oder Kapitalversicherungs-Policen der Bank verpfändet werden, vorausgesetzt, daß diese Urkunden nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Die zu verpfändenden Policen müssen mindestens einen Zeitwert von einem Zehntel der gezeichneten Summe haben. Zu Abzahlungen ist der Zeichner nicht verpflichtet; er ist jedoch berechtigt, solche jederzeit in beliebiger Höhe ohne vorherige Kündigung an die Bank zu leisten. Nach einer jeden Abzahlung werden Zinsen nur auf den verringerten Schuldbetrag verrechnet. Wird eine Versicherung fällig, so wird daraus das Guthaben der Bank getilgt oder, wenn es höher ist, um den vom Verein zu zahlenden Betrag verringert. Bis zur Rückzahlung des Darlehens bleiben die Stücke der gezeichneten Kriegsleihe als Sicherheit im Gewahrsam der Bank, jedoch stehen die durch Abzahlungen voll bezahlten Stücke zur Verfügung des Zeichners. Gebühren entstehen weder bei der Bank noch beim Preußischen Beamten-Verein, vielmehr erfolgt die Zeichnung, Besorgung und Verwahrung der Wertpapiere völlig kostenfrei. Zweifellos werden durch derartige Vereinbarungen, die hoffentlich in Versicherungskreisen weitestgehende Nachahmung finden, gewaltige Beträge, die in Versicherungs-Policen derzeit gebunden sind, zur Zeichnung auf Kriegsleihe frei.

Die planmäßige Heranziehung der Landbevölkerung zur Anleihezeichnung erscheint erwünscht. Aus Lehrerkreisen wird darüber geschrieben: Es ist eine Tatsache, die Geistliche, Lehrer und Gemeindevorsteher wohl aus allen Teilen des Reiches bestätigen können, daß die Landbevölkerung sich bisher in großem Umfang an den Kriegsleihen nicht beteiligt hat, weil sie von deren Bedeutung für das Reich und die Wirtschaft des einzelnen keine Kenntnis erhalten hatte. Es ist deshalb bei der dritten Kriegsleihe unbedingt erforderlich, daß die Persönlichkeiten, die die ländliche Bevölkerung infolge ihrer Stellung als Berater anzusehen gewohnt ist, also die Geistlichen, die Gemeindevorsteher und die Lehrer, in allen Teilen des Reiches mit ausreichendem Material versehen werden, um unter der ländlichen Bevölkerung für die Kriegsleihe zu wirken. Nur das gesprochene Wort läßt in diesen Kreisen einen Erfolg erwarten. Gerade die großen Erleichterungen, die diesmal den kleinen Zeichnern gewährt sind, müssen der Landbevölkerung klargemacht werden. Dabei ist es nötig, sie darüber aufzuklären, daß sie jetzt ohne Scheu ihre bisher zurückgehaltenen Goldstücke für die Anleihe verwenden muß. Denn tatsächlich steckt auf dem Lande noch immer reichlich Gold verborgen. Wird in dieser Weise überall gewirkt, dann wird auch das platte Land ansehnliche Beträge für die Kriegsleihe liefern.

Die Postanstalten werden auch bei Zeichnung der dritten Kriegsleihe wieder mitwirken. Diesmal ist der Kreis der am Zeichnungsverfahren beteiligten Postanstalten, wie erinnert sei, noch dadurch erweitert, daß die frühere Beschränkung auf Orte ohne öffentliche Sparkasse aufgehoben worden ist. Es wirken also alle Postanstalten mit. Wer sich über die Kriegsleihe noch näher unterrichten will, erhält ein ausführliches Merkblatt bei jeder Postanstalt unentgeltlich.

Ein hiesiger Rechtsanwalt regt in einem Schreiben an uns die Anlage der Gerichtskauttionen in Kriegsleihe in folgender Weise an: Ich habe vor längerer Zeit bei der Staatsanwaltschaft in Rostock zum Zwecke der Abwendung der Untersuchungshaft im Auftrage eines Angeklagten mehrere tausend Mark hinterlegt, und da der Beklagte inzwischen ins Feld gerückt ist, das Verfahren sich daher noch längere Zeit hinziehen kann, habe ich bei der Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, daß dieses Geld in Kriegsleihe angelegt und als Kautions weiter hinterlegt bleibt. Das ist von der Staatsanwaltschaft in Rostock veranlaßt worden. Ich glaube, daß, wenn in ähnlichen Fällen dieser Weg beschritten wird, eine ziemlich bedeutende Summe an Kriegsleihe gezeichnet werden könnte. Vermutlich wird in allen Fällen, in denen die Angeklagten und Angeschuldigten von der Staatsanwaltschaft befragt werden, ob die von ihnen gestellte Kautions in Reichsleihe angelegt werden dürfe, diese Frage bejaht werden, so daß dadurch ein nicht unerheblicher Betrag für die Zeichnung der Kriegsleihe zur Verfügung stehen würde.

Das Herzoglich anhaltische Staatsministerium veröffentlicht eine Bekanntmachung, um die Anlegung der Mittel von Stiftungen, Anstalten und Sondervermögen im Reichsschuldbuch zu ermöglichen. In den Satzungen und sonstigen Bestimmungen, die für die Anlegung der Mittel von Stiftungen und Anstalten sowie von Sondervermögen öffentlich-rechtlicher Körperschaften maßgebend sind, finden sich häufig Vorschriften des Inhalts, daß bei der Anschaffung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen des betr. Fonds (sogen. Vinkulierung) erfolgen muß, sowie daß eine Verfügung über die Anlagewerte nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig ist. Das Staatsministerium weist nun zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß Vorschriften dieser Art die Anlegung von Geldern der Stiftungen usw. im Reichsschuldbuch nicht ausschließen, da die Eintragung ins Reichsschuldbuch auf einen bestimmten Namen erfolgt und einschränkende Vermerke, wie z. B. „Verfügung nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde statthaft“, aufgenommen werden können. Eine Löschung der Eintragung und die Ausreichung von Schuldverschreibungen würde in einem solchen Falle erst vorgenommen, wenn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde beigebracht worden ist.

Bei der zweiten Kriegsleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit erwünschter Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 M ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.